

Informationen über die Dienstleistung der Bauvorlageberechtigten (Architekten und Ingenieure)

1. Wo sind die Aufgaben und die Tätigkeit der Bauvorlageberechtigten geregelt?

Bauvorlageberechtigte werden im Bereich des Bauordnungsrechts tätig. Das Bauordnungsrecht wird in den Landesbauordnungen und den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen geregelt. In Thüringen gilt die Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzende Regelungen enthält das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529).

2. Was ist Aufgabe der Bauvorlageberechtigten?

Bauvorlageberechtigte erstellen Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden, die bei den Bauaufsichtsbehörden einzureichen sind. Die Bauvorlagen sind Grundlage einer Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens. Die Überwachung der Bauausführung (Bauleitung) gehört nicht automatisch zu den Aufgaben des Erstellers der Bauvorlagen. Für diese Aufgabe können auch andere geeignete Personen beauftragt werden.

3. Wer beauftragt die Bauvorlageberechtigten?

Bauvorlageberechtigte werden nach § 53 ThürBO durch den Bauherrn beauftragt.

4. Wie können sich Bauvorlageberechtigte um Aufträge bewerben?

Sie müssen sich wie auch sonst eigenständig um Aufträge bei möglichen Auftraggebern bemühen.

5. Kann der Bauherr den Bauvorlageberechtigten selbst auswählen?

Ja, jeder in Thüringen oder in einem anderen Land zugelassene Architekt oder eingetragene bauvorlageberechtigte Ingenieur kann beauftragt werden.

In einzelnen Ländern gibt es außerdem eine so genannte „kleine Bauvorlageberechtigung“. Danach sind auch Angehörige anderer Berufsgruppen berechtigt, Bauvorlagen für bestimmte Baumaßnahmen einzureichen. Diese Bauvorlageberechtigung gibt es in Thüringen nicht.

6. Wer darf als Bauvorlageberechtigter beauftragt werden?

Bauvorlageberechtigt ist nach § 64 Abs. 2 ThürBO, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen darf,
2. in die von der Ingenieurkammer Thüringen geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist,
3. die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden.

Architekten und Innenarchitekten sind bauvorlageberechtigt, wenn sie nach den Regelungen des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes als in

Deutschland oder einem anderen Staat Niedergelassener diese Berufsbezeichnung führen dürfen.

Ingenieure sind bauvorlageberechtigt, wenn sie in einem Land in die Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen sind.

Personen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat dürfen beauftragt werden, wenn sie eine im Sinne des § 64 Abs. 4 ThürBO gleichwertige Berechtigung besitzen. Sie müssen das erstmalige Tätigwerden vorher der Ingenieurkammer anzeigen. Die Ingenieurkammer bestätigt auf Antrag den Eingang der Anzeige. Ist die Berechtigung zwar nicht gleichwertig, werden aber tatsächlich die in der Antwort auf Frage 8 genannten Anforderungen erfüllt, wird nach § 64 Abs. 5 ThürBO von der Ingenieurkammer eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

7. Wie erfolgt die Eintragung in eine Liste der Bauvorlageberechtigten?

Architekten und Innenarchitekten werden durch die Architektenkammer des Landes in die Architektenliste eingetragen, die die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung überprüft hat. Bei Verlegung der Wohnung oder der beruflichen Niederlassung in ein anderes Land erfolgt die Streichung aus der bisherigen Liste und eine Eintragung in die Liste des Landes der neuen Wohnung oder der neuen Niederlassung. Eine Eintragung in die Listen mehrerer Länder ist nicht vorgesehen.

Sinngemäß das Gleiche gilt für die bauvorlageberechtigten Ingenieure, bei denen die Ingenieurkammer die entsprechende Liste führt.

Bauvorlageberechtigte Personen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat (vgl. Antwort zu Frage 6) werden durch die Ingenieurkammer in ein Verzeichnis eingetragen.

8. Welche Anforderungen müssen Personen erfüllen, die als Bauvorlageberechtigter tätig werden wollen?

Als Architekt kann eingetragen werden, wer ein der Fachrichtung Architektur entsprechendes Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat und danach eine der Fachrichtung entsprechende mindestens zweijährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat; Innenarchitekten können auch eingetragen werden, wenn sie ein entsprechendes Studium mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen und danach eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit in ihrer Fachrichtung ausgeübt haben.

Die Studienanforderungen können durch gleichwertige Studienabschlüsse anderer Staaten erfüllt werden. Daneben gibt es noch spezielle im Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz genannte Möglichkeiten, die Anforderungen zu erfüllen.

Ingenieure können in die Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen werden, wenn sie

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22) oder des Bauingenieurwesens nachweisen und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen sind.

9. Welche Nachweise müssen bei der Architekten- oder Ingenieurkammer eingereicht werden?

Dem Antrag sind zur Beurteilung der bei Frage 8 genannten Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Nähere Angaben finden sich auf den Internetseiten der Architektenkammer Thüringen (<http://www.architekten-thueringen.de>) und der Ingenieurkammer Thüringen (<http://www.ikth.de>).

10. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen gegen die Versagung einer Eintragung?

Gegen die Entscheidungen der Eintragungsausschüsse der Architekten- und der Ingenieurkammer kann nach § 68 VwGO Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann dagegen Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

11. An wen kann sich der Bauherr wenden, wenn er mit der Tätigkeit eines Bauvorlageberechtigten nicht zufrieden ist?

Bauvorlageberechtigte werden aufgrund eines dem Zivilrecht zuzurechnenden Vertrags beauftragt. Bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sind wie auch sonst bei zivilrechtlichen Streitigkeiten die Zivilgerichte zuständig. Außerdem sieht das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz ein Schlichtungsverfahren vor.

Stellt eine Schlechtleistung eines Bauvorlageberechtigten auch einen Verstoß gegen Berufspflichten dar, kann nach dem Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz ein Ehrenverfahren durchgeführt werden.

12. Wo können Bauvorlageberechtigte oder Auftraggeber weitergehende Informationen erhalten?

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen (Internetadressen vgl. Frage 9).

13. Müssen Bauvorlageberechtigte gegen Schäden versichert sein, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben?

Nach § 33 ThürAIKG müssen Bauvorlageberechtigte eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden abschließen.